

Entscheidende Behörde

UVS Oberösterreich

Entscheidungsdatum

26.09.2011

Geschäftszahl

VwSen-420664/13/Zo/Th

Rechtssatz

Unter dem Begriff "Verkehrspolizei" ist gemäß § 94b Abs1 lit a StVO 1960 die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen zu verstehen. Die Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960) ist hingegen in § 94b Abs1 lit c StVO 1960 als eigenständige behördliche Aufgabe angeführt, woraus zu schließen ist, dass diese Tätigkeit nicht unter den Begriff "Verkehrspolizei" fällt.